

Siegel versehenes Blankett mit von dem Schreiber WA ausgeführter Elongata in der ersten Zeile und den beiden Subskriptionen handelt. Der Kontext ist dann wohl nach den kaiserlichen Vorgaben noch zu Lebzeiten Otto I. in Meißen verfaßt und geschrieben worden. Dabei weichen nicht nur die Schrift, sondern auch das Diktat und vor allem die Form der Datierung von sonstigen Gewohnheiten der kaiserlichen Kanzlei ab⁶. Mit Recht stellte Karl Uhlirz jedoch fest, daß diese Verstöße gegen die Kanzleibräuche keinesfalls für Fälschung, sondern lediglich für Unkenntnis dieser Regeln seitens des Meißner Schreibers und darüber hinaus eher für die Echtheit des Diploms sprechen, da die Erfindung völlig singular dastehender Beurkundungsformen einem späteren Fälscher, der sich leicht nach vorhandenen Vorlagen ottonischer Diplome hätte richten können, kaum zu unterstellen sei⁷. Seither gilt das DO I. 406 als eines der wenigen echten Diplome⁸ aus der Frühzeit des Bistums Meißen, und sein Rechtsinhalt bildet die Basis für alle Untersuchungen, die sich mit der Ausstattung und dem Umfang der Meißner Diözese beschäftigen⁹.

Als problematisch erwies es sich dabei stets, daß die Bestimmungen der Urkunde im Widerspruch zur Zuweisung der Niederlausitz an das Bistum Brandenburg 948 stehen und die alten Rechte des Moritzklosters bzw. Erzstiftes Magdeburg am Honig- und Handelszehnten in der Niederlausitz verletzen, die nun unter anderem der Kirche in Meißen zufallen sollen¹⁰. Der Übergang der

6) Eine Ausstellung der Urkunde erst nach dem Tode Otto I. und vermutlich gleichzeitig mit der Ausstattungsurkunde für Zeitz (DO II. 139: ebenfalls ein Blankett, dessen aus der Kanzlei herrührende Elongata von der Hand WA geschrieben wurde) nimmt Walter Schlesinger an: Helmut BEUMANN/Walter SCHLESINGER, *Urkundenstudien zur deutschen Ostpolitik unter Otto III.*, AfD 1 (1955) S. 132–256; hier zitiert nach dem Wiederabdruck in: Walter SCHLESINGER, *Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters* (1961) S. 306–412, S. 323 f.

7) UHLIRZ, *Die ältesten Kaiserurkunden* (wie Anm. 4) S. 368.

8) Bestritten wurde die Echtheit zuletzt aus inneren Gründen von Robert HOLTZMANN, *Böhmen und Polen im 10. Jahrhundert*, Zs. des Vereins für Geschichte Schlesiens 52 (1918) S. 32. Der Einwand Holtzmanns bezieht sich allein darauf, daß er die Nennung der Provinz Diedesa in diesem Zusammenhang für unmöglich hält. Zur Entkräftung dieses Einwandes vgl. SCHLESINGER, *Kirchengeschichte Sachsens 1* (wie Anm. 1) S. 298. Die Form des Holtzmannschen Argumentes birgt auch ein methodisches Problem, da hier der Kritik des Urkundeninhalts der Vorrang gegenüber diplomatischen Echtheitskriterien eingeräumt wird.

9) So z. B. Rudolf KÖTZSCHKE/Hellmut KRETZSCHMAR, *Sächsische Geschichte* (1935) S. 56 f., SCHLESINGER, *Kirchengeschichte Sachsens 1* (wie Anm. 1) S. 41 u. öfter.

10) Die Niederlausitz innerhalb des Brandenburger Sprengels: DO I. 105. Dazu zuletzt: *Regesten der Urkunden und Aufzeichnungen im Domstiftsarchiv Brandenburg 1: 948–1487*, bearb. v. Wolfgang SCHÖßLER (Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs 36, 1998) S. 429 f. sowie DERS., *Die Urkunde über die Gründung des Bistums Brandenburg im Jahr 948*, in: *1050 Jahre Brandenburg. Beiträge zur Geschichte und Kultur*, hg. vom Domstift und vom Historischen Verein Brandenburg/Havel [o.J., 1998], S. 14–31. Der Versuch von Helmut ASSING, die Gründung des Bistums Brandenburg in das Jahr 965 zu verlegen (was einen Fälschungsvorwurf gegen DO I. 105 beinhaltet), verdient keine Berücksichtigung. Abgesehen von zahlreichen anderen Ungereimtheiten ignoriert Assing bei der Entwicklung seiner These völlig das Vorhandensein einer als echt geltenden Königsurkunde, eben jenes DO I. 105, das diesen Vorgang klar für 948 bzw. 949 bezeugt. Eine kritische Auseinandersetzung mit dem DO I. 105, die die Grundlage jeder methodisch sauberen Untersuchung über